

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johann Borgers GmbH & Co. KG

1. Anwendung, Vertragsabschluss

Für unsere gegenwärtigen und künftigen Bestellungen sind ausschließlich nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen maßgebend. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Bei Bau-, Montage- und Planungsleistungen finden die Regelungen der VOB, Teil B Anwendung und haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot, Auftrag

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur an die von uns schriftlich aufgegebenen Bestellungen gebunden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- b) Sofern unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt oder ihr innerhalb dieses Zeitraumes durch Lieferung entsprochen wird, sind wir nicht mehr an sie gebunden. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB ist abbedungen.
- c) Telefonische Bestellungen sowie Bestellungen per e-Mail dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart ist.

3. Preise, Skontoabzug, Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die vereinbarten Preise als Festpreise einschl. Verpackung. Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die wir in unseren Bestellungen angeben. Zahlungen erfolgen am 25. des auf Lieferung und Rechnungsstellung folgenden Monats (bzw., wenn dies ein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist, am folgenden Werktag) unter Abzug von 2 % Skonto. Zahlungen nach diesem Datum erfolgen ohne Skontoabzug. Sofern Vorauszahlungen vereinbart sind, so hat der Auftragnehmer vor Fälligkeit der Anzahlung als Sicherheit eine Bankgarantie einer europäischen Großbank, zahlbar auf erstes Anfordern (Standby Letter of Credit), beizubringen.

4. Liefertermin und Vertragsstörungen

- a) Die in unseren Bestellungen angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.
- b) Alle Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird durch Fälle höherer Gewalt die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns maßgeblich. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen, sofern nicht Lieferung frei Werk vereinbart ist.

5. Zulässiger Warenbestand bei Serienaufträgen

Soweit unsere Bestellung mittels eines Serienauftrages und anschließenden Lieferabrufen erfolgt (insbesondere im Rahmen der Bestellung von Bauteilen für die Automobilindustrie), ist dem Lieferanten bewusst, dass sich der Umfang der Lieferabrufe jederzeit verändern und auch bis auf Null reduzieren kann. Dem Lieferanten wird jedoch zur Herstellung der Versorgungssicherheit zugestanden, Fertigprodukte im Umfang der voraussichtlichen Lieferabrufe für den Folgemonat sowie Rohmaterialien im Umfang der voraussichtlichen Lieferabrufe der darauf folgenden 2 Monate vorzuhalten. Eine solche Abnahmeverpflichtung durch uns besteht nicht, wenn unsere Lieferabrufe deshalb unterbleiben, weil ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Lieferanten vorliegt.

6. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

7. Qualität, Gewährleistung

- a) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen, insbesondere unter Umwelt-, und Qualitätsaspekten, und keine Mängel aufweisen.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, unserer „Liste verbotener-, oder deklarationspflichtiger Stoffe“, die unter www.borgers-group.com eingesehen werden kann, zu beachten und in vollem Umfang einzuhalten.
- c) Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder bei sonstigen Vertragsverletzungen stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.
- d) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn wir eine Mitteilung innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Wareneingang bzw., im Falle versteckter Mängel, nach deren Entdeckung an den Lieferanten absenden.
- e) Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor. Soweit wir aus technischen oder organisatorischen Gründen Funktionsprüfungen nicht selbst vornehmen, behalten wir uns alle Rechte vor, falls die bei Vertragspartnern durchgeführten Funktionsprüfungen Beanstandungen ergeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Vertragsübertragung

Rechte und Pflichten aus mit uns abgeschlossenen Verträgen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen werden. Wir sind jedoch ohne weiteres zur Übertragung von Rechten und Pflichten an eine zu unserem Konzern gehörende Gesellschaft berechtigt.

9. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Bei Inanspruchnahme durch Dritte ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen.

10. Produzentenhaftung

Der Lieferant ist auch verpflichtet, uns für einen von ihm zu verantwortenden Fehler von einer etwaigen daraus resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung vorzuhalten und uns auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherers über den Umfang der Deckung vorzulegen.

11. Ausführungsunterlagen, Spezifikationen

Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen und Spezifikationen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung besteht bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Vertragsbeendigung. Nach Aufforderung hat uns der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund die Datenspeicher bzw. Mutterpausen überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigen. Der Lieferant wird uns auf Verlangen ferner Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen liefern. Durch die Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw. die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über, werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

12. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls er beabsichtigt, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen oder eine Änderung der Analyseverfahren in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen. Soweit bestehende Lieferverträge betroffen sind, ist unsere Zustimmung hierfür erforderlich.

13. Umweltschutz, Sicherheit und Einhaltung der Menschenrechte

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle relevanten Rechtsvorschriften und Regelwerke einzuhalten, insbesondere diejenigen bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit, sowie dazu, ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. jederzeit Einsicht zu gewähren.
- b) Der Lieferant respektiert, unterstützt und beachtet die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, insbesondere der Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Sehen für den Lieferanten gültige nationale Regelungen betreffend Kinderarbeit oder Menschenrechten strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass es im Rahmen der Herstellung seiner Lieferungen zu keiner Form von Zwangsarbeit kommt.
- c) Ferner verpflichtet sich der Lieferant, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten und stellt sicher, dass es im Rahmen der Herstellung seiner Lieferungen nicht zu Diskriminierungen kommt. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität oder Orientierung.

14. Leistungen innerhalb von Borgers-Werken

Bei Arbeitsleistungen innerhalb unserer Werke ist der Lieferant verpflichtet, uns vor Arbeitsaufnahme seine Arbeitskräfte namentlich zu benennen, deren Qualifizierung gemäß unserer Unfallverhütungsvorschriften, die unter www.borgers-group.com einzusehen sind, nachzuweisen und ihnen unsere Werksordnung nachweislich bekannt zu machen, mitgeführte Gefahrstoffe sind zu deklarieren. Bei vereinbarten Abrechnungen auf Stunden nachweis sind unsere entsprechenden Formulare zu verwenden. Die Benutzung durch uns bereitgestellte Hilfsmittel und Arbeitsgeräte erfolgt auf eigene Gefahr des Lieferanten. Für die Lieferung und Aufstellung von Maschinen und Geräten sind alle relevanten gesetzlichen Vorschriften sowie unsere Vorgaben, insbesondere unsere Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten. Der Lieferant haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung entstehen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen ist Gerichtsstand Bocholt.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Besondere Hinweise:

- Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten.
- Wir erklären uns für alle Aufträge zum Verzichtskunden gemäß § 21 2.1 ADSP.
- Bei Anlieferung der Ware per Bahn, ist in dem für die Referenznummer des Empfängers vorgesehenen Feld des Bahnfrachtbriefes unsere Bestellnummer anzugeben.
- Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.